



H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Sickte

Aufgrund § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 01.11.2016, hat der Rat der Gemeinde Sickte in seiner Sitzung am 19.01.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Sickte“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Zur Gemeinde Sickte gehören die Ortsteile Apelnstedt, Hötzum, Sickte und Volzum.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sickte zeigt:
In Gold ein schräg links geneigtes grünes Lindenblatt, behaftet mit einem schräg gestellten silbernen Richtschwert.
- (2) Die Farben der Gemeinde Sickte sind grün-gold
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel“.

§ 3

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet ausschließlicher Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Sie stellt in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

§ 4

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind:

- der Gemeinderat
- der Verwaltungsausschuss
- der Bürgermeister.

**§ 5
Wertgrenzen**

- (1) Bei Rechtsgeschäften, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet
- der Bürgermeister bis 2.500,00 EUR
 - der Verwaltungsausschuss bis 6.000,00 EUR
 - der Gemeinderat über 6.000,00 EUR.
- (2) Die Wertgrenze gem. Abs. 1 gelten auch für Rechtsgeschäfte gem. § 58 Abs. 1, Nr. 14 und Nr. 20 NKomVG.

**§ 6
Gemeinderat**

- (1) Der Rat der Gemeinde besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern. Ihre Anzahl bestimmt sich nach § 46 NKomVG.
- (2) Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister.
- (3) Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über die Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten gem. § 58 Abs. 4 NkomVG.
- (5) Der Rat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse.

**§ 7
Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
- dem Bürgermeister,
 - den Beigeordneten,
 - den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatsinhaber) mit beratender Stimme.

Sofern der Rat einen Beschluss gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG fasst, gehört der Gemeindedirektor dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

- (2) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt der Bürgermeister.
- (3) Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

- (4) Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor. Er beschließt über die- jenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates bedürfen und die nicht nach § 85 NKomVG dem Bürgermeister obliegen. Im Übrigen gelten die Regelungen der NKomVG.

§ 8

Gemeindedirektor und Vertretung des Gemeindedirektors

- (1) Sofern der Rat einen Beschluss gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG fasst, benennt der Rat einen Gemeindedirektor.
- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindedirektors ergeben sich aus den Vorschriften des NKomVG.
- (3) Die allgemeine Vertretung des Gemeindedirektors wird durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Gemeindedirektor wahrgenommen. Der Gemeindedirektor und der stellvertretende Gemeindedirektor werden in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer der Wahlperiode des Rates berufen.

§ 9

Bürgermeister und Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode. Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, die Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsausschuss hat.
- (2) Der Rat wählt zwei stellvertretende Bürgermeister gemäß § 105 Abs. 4 NKomVG aus dem Kreis der Beigeordneten.
- (3) Der Rat wählt einen allgemeinen Stellvertreter gemäß § 105 Abs. 5 NKomVG.

§ 10

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören oder ihr Mandat aufgrund desselben Wahlvorschlages er- langt haben.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern. Das Nähere regelt das NKomVG.
- (3) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzugeben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat und sofern der Rat eine Beschluss gemäß § 106 Abs. 1 NKomVG gefasst hat, den Gemeindedirektor.

§ 11

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.
- (2) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, können beantragen, dass der Rat bestimmte Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises berät (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das NKomVG.
- (3) Mit einem Bürgerbegehren kann beantragt werden, dass die Bürger der Gemeinde über eine Angelegenheit der Gemeinde entscheiden (Bürgerentscheid). Das Nähere regelt das NKomVG.
- (4) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (5) Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben.

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Sichte während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Bekanntmungskästen der Gemeinde Sickte veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind festzuhalten.

§ 14

Beschluss nach § 106 Abs. 1 NKomVG

In § 4, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 4 Sätze 2 und 6, § 12 Abs. 1 und 2 tritt im Falle eines Beschlusses nach § 106 Abs. 1 NKomVG der Gemeindedirektor an die Stelle des Bürgermeisters. Wird ein entsprechender Beschluss nicht gefasst, so finden § 8 keine Anwendung.

§ 15

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Sickte vom 03.02.2012 außer Kraft.

Sickte, den 24.01.2017


Kelb

